
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 26

Dienstag, den 31. August 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 53	Kreis Mettmann	Korrektur der Bekanntmachung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus und Velbert über die Beschulung von Hauptschülern aus Heiligenhaus in Velbert“ im Amtsblatt Nr. 25 des Kreises Mettmann vom 14. August 2010
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 54	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot

Kreis Mettmann**Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt
des Kreises Mettmann
Nr. 25 vom 14. August 2010****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus
über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus
an der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert**

Zwischen

der Stadt Velbert, vertreten durch Herrn I. Beigeordneten Holger Richter
und Herrn Verwaltungsdirektor Ulrich Stahl

und

der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch Herrn Ersten Beigeordneten/
Kämmerer Michael Beck und Herrn Verwaltungsrat Reinhold Schmidtwird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit in
der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621)
zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW
S. 274) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:**§ 1
Schulträgerschaft**Zur Sicherung des Schulbetriebes für die Hauptschüler der Stadt Heiligen-
haus werden die Heiligenhauser Schüler, beginnend ab Klasse 5, ab dem
Schuljahr 2010/2011, von der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in
Velbert, Kurze Straße 28, aufgenommen. Der Standort Heiligenhaus wird
aufgelöst. Die Schulträgerschaft geht für die Dauer der Zusammenarbeit
auf die Stadt Velbert über. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der
Städte Heiligenhaus und Velbert im Innenverhältnis wird die nachfolgende
Vereinbarung nach den §§ 2- 5 getroffen.**§ 2
Kostenregelung**Die Stadt Heiligenhaus übernimmt die Schulträgerkosten für die Heiligen-
hauser Schüler nach einem pauschalen Pro-Kopf-Betrag. Dieser wird zum
Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgerechnet. Stichtag für die Ab-
rechnung ist die offizielle Statistik zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres.Der Pro-Kopf-Betrag umfasst anteilig die Schulbudgets und die den
Schulen zur Verfügung gestellten investiven Mittel. Außerdem die anteilig-
en Schulträgerkosten für Personal und Gebäude.Die Kosten für die Lernmittelfreiheit einschließlich der Anteile für Sozialhil-
feempfänger sowie die Schülerbeförderungskosten werden nach dem
tatsächlichen Aufwand jeweils zum Ende des Haushaltsjahres der Stadt
Heiligenhaus in Rechnung gestellt.Der pauschale Pro-Kopf-Betrag beläuft sich auf 572,75 € pro Schüler und
Schuljahr.**§ 3
Organisation der Zusammenarbeit**Zukünftige Fragen zum Besuch der Heiligenhauser Schüler an der Haupt-
schule „Am Baum“, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die
jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen
wurde, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Ver-
einbarung zu klären. Regelungen für einen ordentlichen Schulbetrieb
sollen dabei nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für eine Partei führen.**§ 4
Dauer der Vereinbarung**Die Vereinbarung tritt am 01. August 2010 in Kraft und gilt auf unbestimm-
te Zeit.**§ 5
Kündigung**Die Zusammenarbeit der Städte ist auf Dauer angelegt. Soweit erforder-
lich, ist die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des
Schuljahres kündbar. Die Kündigung muss zugestellt werden. Bei einer
Kündigung findet keine Verrechnung und Erstattung von bereits gezahlten
Leistungen statt.

Heiligenhaus/ Velbert, den 02. Juni 2010

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
I.V.
Holger Richter
I. BeigeordneterI.A.
Ulrich Stahl
FachabteilungsleiterStadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister
I.V.
Michael Beck
I. Beigeordneter/KämmererI.V.
Reinhold Schmidt
Verwaltungsrat**Bekanntmachung**Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der
Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligen-
haus an der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert wurde im
Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom
28.07.2010 durch die Untere Schulaufsichtsbehörde des Kreises Mett-
mann gem. § 78 Abs. 8 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen genehmigt.Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der
Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326) öffentlich bekannt-
gemacht.**Hinweis:**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinba-
rung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese
Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten
Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift
und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 02. August 2010

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Biesewinkel**Kreissparkasse Düsseldorf****Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 2.176.253 neu: 3.012.176.255

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath
(E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen
Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreis-
sparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Mona-
ten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderen-
falls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. August 2010

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 22.030.736 neu: 3.000.245.799

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath
(E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen
Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreis-
sparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. August 2010

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.:

3031665734, 3031777463
3031631926 - alt 1631928 (H) 3031835709 - alt 1835701 (H)
3043819584 - alt 3819588 (R) 3043941255 - alt 3941259 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. August 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Die Sparkassenbücher Nr.:

3041296009, 3041296017, 3041296025,
3041229240 - alt 1229244 (R) 3043805880 - alt 3805884 (R)
3021349745 - alt 1349745 (V) 4023621768 - alt 3621760 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. August 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert